



Az.: 60

Rotenburg (Wümme), 20.09.2023

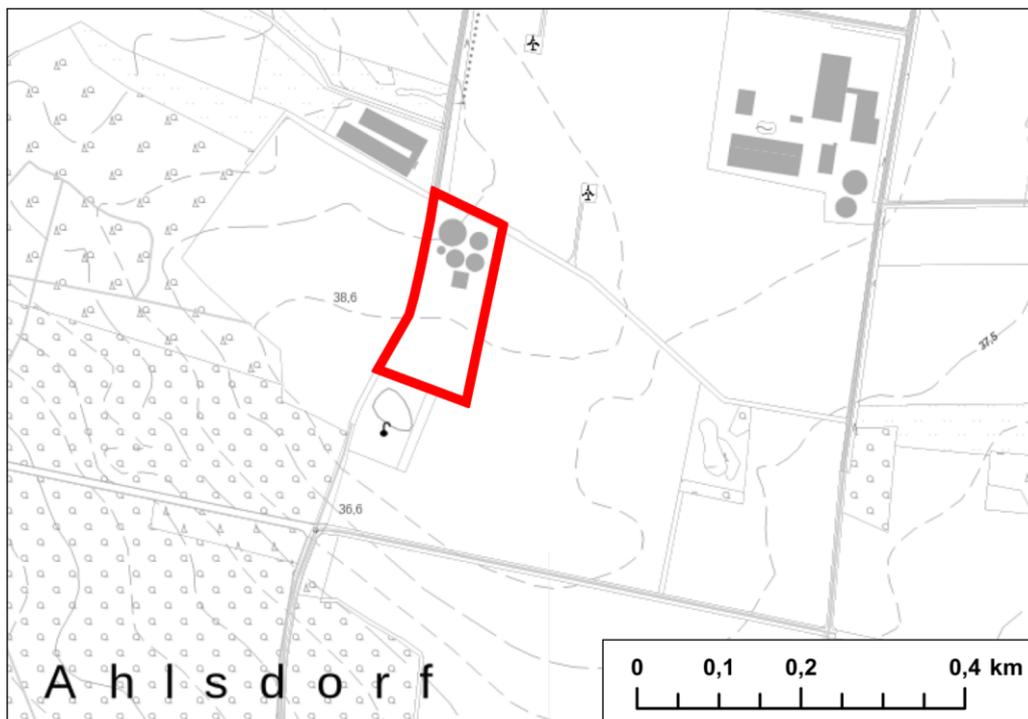
Beschlussvorlage Nr.: 0357/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	02.10.2023			
Verwaltungsausschuss	04.10.2023			

42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss (nur 42. Änd. IV. FNP), Zustimmung zu den Planentwürfen, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur frühzeitigen Auslegung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die 42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) einzuleiten und die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB weiterzuverfolgen. Das Änderungs- bzw. Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt den Planentwürfen zu und beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen und die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Begründung:

Im Jahr 2022 erfolgte die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 von Rotenburg – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf –, mit dem Ziel, die aufgrund der heranrückenden Windkraftnutzung stillzulegende Biogasanlage als Standort für die Landwirtschaft zu erhalten und als landwirtschaftlichen Stützpunkt für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten zu erhalten und bauplanungsrechtlich zu sichern.

Darüber hinaus war, zur Ausnutzung von Synergieeffekten, durch den damaligen Vorhabenträger WOGAS GmbH & Co. KG, der auch Betreiber des angrenzenden Windparks Wohlsdorf ist, die Errichtung von Stromspeichern für die angrenzenden Windenergieanlagen vorgesehen, um im Sinne der Netzstabilität Spitzenlasten abpuffern zu können.

Batteriespeicher, können in der Regel den Überschuss an Energie aus Netzspitzen jedoch nur kurzfristig auffangen. Die WOGAS GmbH & Co. KG beabsichtigt daher nun am Standort der außer Betrieb genommenen Biogasanlage der WOGAS GmbH am Ahlsdorfer Weg in 27356 Rotenburg (Wümme) die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage zur elektrolytischen Erzeugung, Speicherung, Befüllung und Vorbereitung des Transports von Wasserstoff. Wasserstoff dient dabei als Langzeitspeicher [für regenerative Energien](#) und ist wesentlich effektiver als z. B. Batteriespeicher.

Die Wasserstoff-Herstellung dort durchzuführen, wo große Mengen an erneuerbarer Energie z.B. durch einen angrenzenden Windpark zur Verfügung stehen, ist besonders effizient. Der durch die Windkraft Solaranlagen erzeugte Strom versorgt die Elektroden im Elektrolyse-Prozess mit der nötigen Energie, so dass der Wasserstoff als sog. „grüner Wasserstoff“ klimaneutral hergestellt werden kann.

Insbesondere angesichts der veränderten energiepolitischen Lage und dem inzwischen gem. EEG 2023 „*überragenden öffentlichen Interesse*“ an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung erneuerbaren Energien unterstützt die Stadt Rotenburg die Errichtung einer Wasserstoffherstellungsanlage am vorliegenden Standort.

Da die gesamte Wertschöpfungskette zentral an einem Standort stattfindet – Erzeugung von erneuerbarem Strom, Produktion von grünem Wasserstoff via Elektrolyse, Wasserstoffaufbereitung und Transport – werden die Emissionen und Transportwege so minimal wie möglich gehalten. Ergänzend ist die Nutzung des erzeugten Wasserstoffs im Mobilitätssektor innerhalb der Region geplant.

Die geplante Wasserstoffherzeugung ist mit dem bisherigen Nutzungsspektrum des Sondergebietes „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ nicht abgedeckt.

Der Bebauungsplan ist daher hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zu ändern und anzupassen. Geändert wird lediglich die Textfestsetzung Nr. 1. zur Art der baulichen Nutzung. Ergänzt wird die Zulässigkeit der Wasserstoffherzeugung. Alle übrigen Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf sind von der Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert rechtswirksam.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Auch im FNP ist der Nutzungszweck für die geplante ergänzende Nutzung der Wasserstoffherzeugung nicht hinreichend bestimmt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit der Aufstellung dieser 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - zu ändern. Im An-

schluss kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Torsten Oestmann

Anlagen:

Scoping Satzung mit Begründung vorhabenbez. Bplan Nr. 7, 2. Änd.
Scoping Planzeichnung 42. Änd. IV. FNP. Teil A, Kernstadt
Scoping Begründung 42. Änd. IV. FNP, Teil A, Kernstadt

